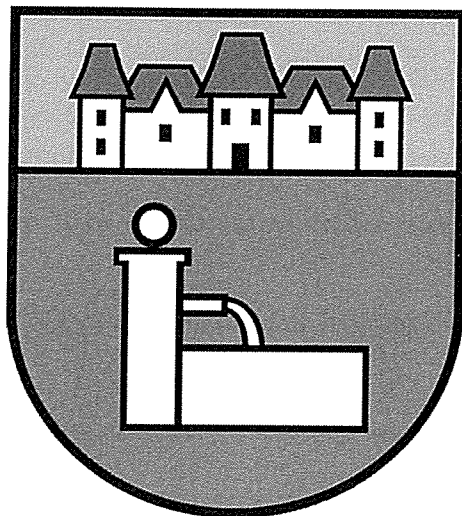


Reglement zum Planungsausgleich



Gemeinde
Feldbrunnen-St. Niklaus

Gültig ab der Genehmigung durch das
Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn.

Inhalt

§ 1	Zweck und Gegenstand	2
§ 2	Abgabesatz	2
§ 3	Verwendung	2
§ 4	Rechnungsführung	2
§ 5	Anmerkung	2
§ 6	Zuständigkeit	3
§ 7	Rechtsschutz	3
§ 8	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	3

Die Gemeindeversammlung Feldbrunnen-St. Niklaus – gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018 – beschliesst:

§ 1 Zweck und Gegenstand

- 1 Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
- 2 Es betrifft das Verhältnis zwischen dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin einerseits und Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinausgehenden kommunalen Aspekte.

§ 2 Abgabesatz

- 1 Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 % Prozent ausgeglichen.

§ 3 Verwendung

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
- 2 Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a bis des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, verwendet werden.

§ 4 Rechnungsführung

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

§ 5 Anmerkung

Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 6 Zuständigkeit

- 1 Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat Feldbrunnen-St. Niklaus zuständig.
- 2 Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung vorbehalten.

§ 7 Rechtsschutz

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderats Feldbrunnen-St. Niklaus über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Beschluss des Gemeinderates Feldbrunnen-St. Niklaus vom 12. November 2018 (GR-Protokoll Nr. 13/2018)

Von der Gemeindeversammlung Feldbrunnen-St. Niklaus am 3. Dezember 2018 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin


Anita Panzer

Die Gemeindeschreiberin


Karin Weibel

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am

15.1.2019